

# **STATUTEN**

**des Vereines**

# **GOLFCLUB**

# **WÖRTHERRSEE/VELDEN**



**Statuten erstellt am 26.08.1987**

Änderungen am

07. 09. 1998

11. 04. 2003

21. 08. 2006

20. 08. 2007

# STATUTEN des Vereines "Golfclub Wörther See/Velden"

## §1

### Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen "Golfclub Wörther See/Velden".
- 2) Er hat seinen Sitz in Velden am Wörther See und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen im Bundesland Kärnten ist beabsichtigt.

## §2

### Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege des Körpersportes, insbesondere des Golfsportes.

## §3

### Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als **ideelle** Mittel dienen *insbesonders*:
  - a) Pflege des Golfsportes für alle Altersstufen
  - b) Ausbildung im sportlichen Bereich durch Ausbildungslehrgänge und Wettbewerbe
  - c) Abhaltung von Vorträgen
  - d) Durchführung von sportlichen, geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
  - e) Herausgabe von Mitteilungsblättern
- 3) Die erforderlichen **materiellen** Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoren sowie Subventionen von öffentlichen Stellen und Verbänden)
  - c) Erträge aus sportlichen, geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen

## §4

### Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Satzungen angeführten ideellen Zwecke verwendet werden.

## §5

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen männlichen oder weiblichen Geschlechtes werden.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und *Zweitmitgliedern* entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## § 6

### **Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

**ordentliche, außerordentliche, Ehren- und Zweitmitglieder.**

#### **1) Ordentliche Mitglieder:**

- a1) sind jene, die das 19. Lebensjahr vollendet haben und Kommanditisten der Golfanlagen Velden-Köstenberg Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH & Co KG sind oder von einem Kommanditisten oder einer Kommanditistin das Recht der Inanspruchnahme seines oder ihres Kommanditanteiles zum Eintritt in den Golfclub Wörther See/Velden als ordentliches Mitglied erhalten haben und den „Clubbeitrag“ sowie das „Jahresnutzungsentgelt“ entrichten.
- a2) sind Ehegatten ordentlicher Mitglieder, die einen Kommanditanteil in Höhe von 60% eines Mindestkommanditanteiles zeichnen und den „Clubbeitrag“ sowie das „Jahresnutzungsentgelt“ entrichten. Eine Aufstockung auf einen Mindestkommanditanteil ist möglich.
- ◆ b1) sind jene, die das 19. Lebensjahr vollendet haben sowie ein von der Golfanlagen Velden-Köstenberg Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH & Co KG festgelegtes Agio geleistet und eine Option zum Erwerb eines Kommanditanteiles angenommen haben. Sollte das Optionsrecht nicht ausgeübt werden, bleibt die Mitgliedschaft durch die Bezahlung des „Clubbeitrages“ und des „Jahresnutzungsentgeltes“ bis zum 31.12.2012 weiterhin aufrecht.
- ◆ b2) sind Ehegatten ordentlicher Mitglieder, die ein von der Golfanlagen Velden-Köstenberg Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH & Co KG festgelegtes Agio geleistet und eine Option zum Erwerb eines Kommanditanteiles in der Höhe von 60% eines Mindestkommanditanteiles angenommen haben, wobei eine Aufstockung auf einen Mindestkommanditanteil möglich ist. Sollte das Optionsrecht nicht ausgeübt werden, bleibt die Mitgliedschaft durch die Bezahlung des „Clubbeitrages“ und des „Jahresnutzungsentgeltes“ bis zum 31.12.2012 weiterhin aufrecht.

**Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung.**

## **2) Außerordentliche Mitglieder sind**

- a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.
- b) Kommanditisten der Golfanlagen Velden-Köstenberg Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH & Co KG, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- c) Jugendliche in Ausbildung und Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
- d) Mitarbeiter der Golfanlage Velden/Köstenberg Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG auf Verlangen der Geschäftsführung während der Dauer ihres Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses. Diese können von der Entrichtung des Jahresnutzungsentgeltes befreit werden (diese Entscheidung trifft die Geschäftsführung).

**Außerordentliche Mitglieder haben weder Sitz noch Stimme in der Generalversammlung.**

## **3) Zweitmitglieder:**

- a) sind jene, die bereits ordentliche Mitglieder eines anderen anerkannten Golfclubs im In- oder Ausland sind und in der Golfanlagen Velden-Köstenberg Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH & Co KG mindestens 60% eines Mindestkommanditanteiles gezeichnet haben. Zweitmitglieder können durch eine Aufstockung auf einen Mindestkommanditanteil zu ordentlichen Mitgliedern werden.
- b) sind jene, die bereits ordentliche Mitglieder eines anderen anerkannten Golfclubs im In- oder Ausland sind und ein von der Golfanlagen Velden-Köstenberg Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH & Co KG festgelegtes Agio und eine Option zum Erwerb eines Kommanditanteiles in der Höhe von 60% eines Mindestkommanditanteiles angenommen haben, wobei eine Aufstockung auf einen Mindestkommanditanteil möglich ist. Sollte das Optionsrecht nicht ausgeübt werden, bleibt durch die Bezahlung des „Clubbeitrages“ und des „Jahresnutzungsentgeltes“ die Mitgliedschaft bis zum 31.12.2012 weiterhin aufrecht.

Für Kinder und Jugendliche der Zweitmitglieder gelten die Bestimmungen des §6 Abs.2.

**Zweitmitglieder haben weder Sitz noch Stimme in der Generalversammlung.**

#### **4) Ehrenmitglieder:**

werden von der Generalversammlung durch Vorschlag des Vorstandes auf Grund ihrer Verdienste um den Verein ernannt und können mit Einverständnis der Geschäftsführung der Golfanlagen Velden/Köstenberg mbH & CoKG von der Bezahlung des Jahresnutzungsentgeltes befreit werden.

### **§7**

#### **Clubbeitrag und Jahresnutzungsentgelt**

- 1) Die Höhe und Fälligkeit des „Clubbeitrages(beiträge)“ wie Jugendförderung, Sportförderung etc. wird jährlich durch die Generalversammlung des Golfclub Wörthersee/Velden für das folgende Clubjahr festgesetzt.

Die Höhe des „Jahresnutzungsentgeltes“ wird hingegen von der Golfanlage Velden-Köstenberg Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH festgesetzt und eingehoben.

Das Jahresnutzungsentgelt ist sofort nach Einlangen der Vorschreibung fällig und ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen, jedoch spätestens bis zur Eröffnung der Golfanlage. Bei nicht Einhaltung der Frist, können Verzugszinsen in Höhe von 12% p. a. aliquot ab dem Zeitpunkt der Vorschreibung verrechnet werden.

- 2) Ordentlichen Mitgliedern, die mindestens vier Kommanditanteile der Golfanlagen Velden-Köstenberg Errichtungs- und Betriebsgesellschaft gezeichnet und bezahlt haben, steht solange sie diese Kommanditanteile ungeteilt innehaben, das höchstpersönliche, nicht übertragbare und nicht vererbare lebenslängliche, längstens jedoch auf die Dauer des Bestandes der Golfanlagen beschränkte Recht, die gesamte Golfanlage unentgeltlich zu benützen und sind daher von der Entrichtung des Jahresnutzungsentgeltes befreit. Diese Regelung gilt jedoch nur für jene Mitgliedern, die von der Golfanlagen Velden-Köstenberg, Errichtungs- und Betriebsgesellschaft als sog. „Gründungsmitgliedern“ geführt werden.
- 3) Wird durch ein Zweitmitglied des Golfclubs Wörther See/Velden die Golfanlage über die durchschnittliche Nutzung eines ordentlichen Mitgliedes in Anspruch genommen, so hat die Golfanlage Velden-Köstenberg Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH & Co KG das Recht, das Jahresnutzungsentgelt in der Höhe eines ordentlichen Mitgliedes zu begehren. Ebenso hat die Golfanlage Velden-Köstenberg Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH & Co KG das Recht, die Nachzeichnung auf 100 % eines Mindestkommanditanteiles zu begehren.

### **§8**

#### **Beendigung, Ruhen oder Sperre der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und Ausschluß.
- 2) Der Austritt kann nur mit 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muß dem Vorstand bis spätestens 31. Oktober mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

- 3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz einmaliger Mahnung länger als einen Monat mit der Zahlung der Beiträge an den Golfclub Wörthersee/Velden bzw. des Jahresnutzungsentgeltes an die Golfanlagen Velden/Köstenberg Errichtungs und Betriebsgesellschaft mbH & Co KG im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand wegen grober Verletzung der Golfetikette oder wegen vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden.
- 5) Das Ruhen der Mitgliedschaft ist für Kommanditisten bzw. für Mitglieder nach §6 Abs. 1) sowie Abs. 2) b) möglich, muss dem Vorstand jedoch, mittels eingeschriebenem Brief, jeweils bis zum 31.10. einlangend für das Folgejahr bekannt gegeben werden.  
In diesem Fall sind für das kommende Kalenderjahr 10% des vorgeschriebenen Jahresnutzungsentgeltes zu bezahlen. Personen mit ruhend gestellter Mitgliedschaft haben keine Spielberechtigung auf der 18 Loch-Anlage und erhalten keinen ÖGV Mitgliedsausweis.

Mitglieder, die nicht selbst über einen Kommanditanteil verfügen, bzw. auch nicht als Mitglieder nach § 6 Abs. 1) b1) und b2) und Abs. 3) einzustufen sind, können Ihre Mitgliedschaft nicht ruhend stellen.

Das „Ruhens der Mitgliedschaft“ kann vom Vorstand auch zeitlich befristet werden.

Ruhende Mitglieder haben keine Rechte aus der Mitgliedschaft nach §9 und haben weder Sitz und Stimme in der Generalversammlung noch das aktive oder passive Wahlrecht.

- 6) Die zeitlich befristete Sperre eines Mitgliedes kann durch den Vorstand wegen Verletzung der Golfetikette, wegen Verweigerung der Golfregeln bzw. schwere Verstöße gegen die Golfregeln verfügt werden.  
Die zeitlich Befristung betrifft einen oder mehrere Ausschlüsse (Sperre) von Turnieren und/oder die Benützung der Golfanlage auf eine vom Vorstand zu bestimmende Zeitdauer.

## §9

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 2) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen

- 4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Clubbeiträge bzw. des Jahresnutzungsentgeltes in der von den Generalversammlungen des Golfclubs bzw. der geschäftsführenden Gesellschaft der Golfanlagen Velden/Köstenberg Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH & Co KG beschlossenen Höhe verpflichtet.

## §10

### **Vereins (Leitungs) organe**

Organe des Vereines sind die  
**Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.**

## §11

### **Die Generalversammlung**

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von acht Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
  - b. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
  - c. Verlangen bzw. Beschluss der Rechnungsprüfer oder
  - d. Beschluss eines gerichtlichen bestellten Kurators

binnen vier Wochen statt

- 3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens vierzehn Tage vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebenen Fax-Nummern oder E-mail Adresse einzuladen. Außerordentliche Mitglieder und Zweitmitglieder können zu Generalversammlungen eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5) Satzungsänderungen können in der Generalversammlung nur aufgrund eines vom Vorstand oder der Hälfte der ordentlichen Mitglieder gestellten Antrages verhandelt und beschlossen werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen sofort beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlußfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann (Präsident), in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## §12

### **Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- ◆ a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- ◆ b) Beschlußfassung über den Voranschlag
- ◆ c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer  
Eine Neuwahl des Vorstandes orientiert sich nach dem § 13.4, d. h. die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Höhe der Clubbeiträge
- ◆ f) Beschlußfassung über die Änderung der Satzungen
- ◆ g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- ◆ h) Beschlußfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines

- ◆ i) Bestellung der Beiräte für den Beirat der Golfanlagen Velden-Köstenberg Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH & Co KG
- ◆ j) Beratungen und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## §13

### Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und zwar aus dem Obmann (Präsident), seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier (Schatzmeister) und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Clubangelegenheiten Ausschüsse zu bilden und denselben auch dem Vorstand nicht angehörige Mitglieder beizuziehen.
- 3) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- 4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 5) Als Mitglieder des Vorstandes sind nur ordentliche Mitglieder wählbar.
- 6) Die Wahl hat durch Stimmzettel oder auf Beschluß der Generalversammlung per Handzeichen zu erfolgen.
- 7) Der Vorstand wird vom Obmann (Präsident), in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 8) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 9) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 10) Den Vorsitz führt der Obmann (Präsident), bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
- 11) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 12) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## §14

### **Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesen mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis
- b) Erstellen des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Generalversammlung
- c) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern

## §15

### **Vertretung des Vereines**

Der Obmann (Präsident) ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.

Im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle sein Stellvertreter und in dessen Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

## §16

### **Die Rechnungsprüfer**

- 1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ- mit Ausnahme der Generalversammlung- angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben dem Vorstand bzw. der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

## §17

### **Das Schiedsgericht**

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Diese ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil dem Vorstand innerhalb von acht Tagen ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft macht. Diese namhaft gemachten Schiedsrichter wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ-mit Ausnahme der Generalversammlung- angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## §18

### **Freiwillige Auflösung des Vereines**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen. Das verbleibende Vereinsvermögen hat, soweit dies möglich und erlaubt ist, der Gemeinde Velden am Wörther See zuzufallen.